



## Gesetzentwurf

Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes

### Begründung

anliegend.

Wulf Gallert  
Fraktionsvorsitzender  
DIE LINKE

Prof. Dr. Claudia Dalbert  
Fraktionsvorsitzende  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes.**

**Artikel 1  
Änderung des Kinderförderungsgesetzes**

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), wird wie folgt geändert:

Es wird im § 12 ein neuer Absatz 6 eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(6) Das Land beteiligt sich mit einer zweckgebundenen Zuweisung an der Finanzierung der Kostenbeiträge nach § 13 Absatz 1 Satz 1. Die Höhe der Zuweisung beträgt im Jahr 2016 9 Millionen Euro. Die Verteilung der Mittel erfolgt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die Mittel auf Basis der Anzahl der betreuten Kinder an die Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften aus, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befinden.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1 – Änderung des Kinderförderungsgesetzes**

Im Rahmen der 104. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 11. Dezember 2015 wurde fraktionsübergreifend Konsens bei der Frage hergestellt, die freiwerdenden Mittel des Bundes, die ursprünglich zur Finanzierung des Betreuungsgeldes angedacht waren, zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen im Rahmen der Kinderbetreuung einzusetzen.

Auf Sachsen-Anhalt sollen im Jahr 2016 9 Millionen Euro des ehemaligen Betreuungsgeldes entfallen. Im Sinne eines einfachen Verfahrens erfolgt die Verteilung der Mittel auf Basis geltender Regelungen.

### **Zu Artikel 2 – Inkrafttreten**

Der Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Vorschriften.